

RS Vwgh 1976/10/1 1188/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1976

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Bei der Erstellung eines abstrakten (objektiven) Berufsbildes, für das in der österreichischen Berufskartei noch kein Berufsblatt angelegt wurde, darf die Versorgungsbehörde entsprechend dem berufskundlichen Erfahrungswissen von der Tätigkeit ausgehen, die in der Regel ein Angehöriger der in Betracht kommenden Berufsgruppe zu verrichten hat. Auch bei der Erarbeitung der generellen Erfordernisse für einen Beruf sind ausnahmsweise vorliegende diesbezügliche Sonderverhältnisse nicht ausschlaggebend.

Schlagworte

Berufsbild berufliche Sonderverhältnisse maßgebende Anforderungen Besondere berufliche und persönliche Verhältnisse besondere Dienstbeschädigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976001188.X01

Im RIS seit

08.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>